

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 3.) Edikt über die neuen Consumtions- und Luxus-Steuern. Vom 28. Okt. 1810.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. &c. &c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In dem Edikt vom 27ten d. M. über die neue Finanz-Verwaltung haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, theils die Consumtions-Abgaben zu erhöhen, theils neue Luxus-Steuern einzuführen. Wir haben den Plan dazu mit aller Sorgfalt und Erwägung der Umstände ausgearbeitet, und dabei auch darauf Rücksicht nehmen lassen, das indirecte Besteuerungssystem zu vereinfachen, und dadurch diejenigen Erleichterungen möglich zu machen, welche die Erreichung des Zwecks verstatte.

## I. In Absicht des Erlasses und der Ermäßigung der Abgaben.

- 1) Die Consumtions-Steuern sollen künftig nach einem sofort zu entwerfenden Reglement nicht mehr von sehr vielen, sondern etwa von 20 Objecten erhoben, alle übrigen aber frei gelassen werden, und die Thor-Accise wegfallen.
- 2) Die bleibenden und die in diesem Edikt erwähnten Consumtions-Steuern, werden für die ganze Monarchie hiermit gleich gestellt, und aller darin bisher zwischen einzelnen Provinzen Statt gefundene Unterschied hört auf. Nithin wird insbesondere:
  - a. denjenigen rohen Fabrikmaterialien, welche bisher schon in anderen Provinzen die Accise- und Zollfreiheit genossen, auch in Schlesien, wo diese Begünstigung noch nicht statt fand, jene Freiheit bewilligt;
  - b. eben so hört in Schlesien der bisherige Einfuhr-Zimpost auf fremde Weine mit 1 Rthlr. 6 Gr. für den berliner Eimer auf, und der gewöhnliche Zoll-Satz tritt an dessen Stelle;
  - c. die landschaftlichen Kammerei- und Dominial-Gefälle vom Getränke, Schlachtovieh und Mählgetreide werden nicht mehr erhoben, und wegen etwaiger Entschädigungen wird das Nähere eingeleitet, Inbes-